



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2023

Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD), Christoph Degen (SPD), Ulrike Alex (SPD) und
Gernot Grumbach (SPD) vom 21.06.2023**

Studentische Hilfskräfte – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte leisten essentielle Arbeit an Hochschulen. An größeren Hochschulen stellen sie etwa ein Drittel der Beschäftigten. Dabei hat sich die Zahl der Hilfskräfte in den letzten zehn Jahren fast verdoppelt. Immer mehr Aufgabenbereiche werden an teilzeitbeschäftigte Hilfskräfte ausgelagert, sei es in der Forschung oder Lehre, im technischen Support oder in der Verwaltung. Hilfskräfte sind personalpolitisch gesehen billige und dabei oft hochqualifizierte Arbeitskräfte. Im Haushalt der Hochschulen firmieren sie als Sachmittel. Der Kodex für gute Arbeit trifft in § 10 auch Regelungen zu studentischen Beschäftigten an Hochschulen. Dazu gehört eine Anhebung der Mindestvergütung auf zwölf Euro, Anpassung der Entgeltentwicklung an den TV-H, hochschulöffentliche Ausschreibungspflicht, Mindestvertragslaufzeit von zwei Semestern. Ob der Kodex die Arbeitsbedingungen für Hilfskräfte wirklich verbessert, scheint indes zweifelhaft.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Tätigkeit studentischer Hilfskräfte ist für die beschäftigenden Hochschulen ein wichtiger Baustein zur Aufgabenerfüllung und zugleich eine Bereicherung für die Lehre insgesamt. Für die studentischen Hilfskräfte selbst stellt die Tätigkeit eine Chance, wie in § 10 Abs. 1 des Kodex für gute Arbeit festgehalten, dar, durch die Unterstützung der an den Hochschulen geleisteten wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre zusätzliche Einblicke in den Hochschulalltag zu erlangen. Dabei unterstützen die studentischen Hilfskräfte die Studierenden z. B. durch Tutorien in ihrem Studium und erbringen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Weiterbildung dienen und zudem einen Zusatzverdienst darstellen. Die genannten Tätigkeitsmerkmale machen deutlich, dass sich die Tätigkeit studentischer Hilfskräfte von sonstigen Arbeitsverhältnissen, die durch Tarifvertrag geregelt werden, unterscheidet.

Es ist davon auszugehen, dass die in der Vorbemerkung der Fragestellenden geschilderten Elemente – also eine Anhebung der Mindestvergütung auf 12 €/Std., die Anpassung der Entgeltentwicklung an den TV-H, die hochschulöffentliche Ausschreibungspflicht und die Mindestvertragslaufzeit von zwei Semestern – des § 10 des Kodex für gute Arbeit an Hessens Hochschulen transparente und angemessene Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen für Studentische Hilfskräfte mit sich bringen.

Dazu führen auch weitere wichtige Regelungen des § 10 des Kodex für gute Arbeit, die u. a. besagen, dass das Entgelt erstmalig ab dem Wintersemester 2022/2023 zeit- und inhaltsgleich an den allgemeinen Entgeltanpassungen in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) oder die an den Hochschulen anwendbaren entsprechenden Tarifverträgen zu dem Vomhundertsatz teilnimmt, zu dem sich die Tabellenentgelte im TV-H bzw. in den entsprechenden Tarifverträgen der Hochschulen verändern. Dabei müssen die studentischen Hilfskräfte eine Vergütung erhalten, die mindestens bei 12 €/Std. liegt, bereits beginnend ab dem Sommersemester 2022. Zudem gelten für die Studierenden die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses üblichen arbeitsrechtlichen Grundsätze (Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, gesetzliche Pausenzeiten etc.).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was verstehen das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst respektive die Hochschulen unter „üblichen arbeitsrechtlichen Grundsätzen (Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, gesetzliche Pausenzeiten etc.)“? (§ 10 Abs. 4 S. 2 Kodex für gute Arbeit)

Bei der im Kodex für gute Arbeit verwendeten Formulierung „Für die Studierenden gelten die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses üblichen arbeitsrechtlichen Grundsätze (Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, gesetzliche Pausenzeiten etc.)“ handelt es sich um einen Hinweis auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Bundesurlaubs-, das Arbeitszeit- und das Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Arbeitsverträge sind entsprechend auszugestalten.

Frage 2. Welche Maßnahmen ergreift das Land, um diese „arbeitsrechtlichen Grundsätze“ durchzusetzen?

Sollte im Rahmen der laufenden Evaluierung des Kodex für gute Arbeit an hessischen Hochschulen festgestellt werden, dass Hochschulen die arbeitsrechtlichen Grundsätze nicht berücksichtigen, müssten rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber den Hochschulen geprüft werden. Zudem wird geprüft, ob ggf. Anlass für einschlägige allgemeingültige Festlegungen besteht.

Frage 3. Wie viele Studierende arbeiten als studentische Hilfskraft im technisch-administrativen Bereich (Hochschulrechenzentrum, Bibliothek, Studiensekretariat, Studierendenberatung, zentrale Hochschulverwaltung)?

Die Hochschulen haben folgende Zahlen genannt:

Technische Universität Darmstadt	368
Johann Wolfgang Goethe-Universität	278
Justus-Liebig-Universität Gießen	195
Universität Kassel	236
Philipps-Universität Marburg	205
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst	61
Hochschule für Gestaltung	5
Hochschule für Bildende Künste	7
Frankfurt University of Applied Sciences	115
Hochschule Fulda	89
Technische Hochschule Mittelhessen	0
Hochschule RheinMain	35
Hochschule Geisenheim University	14

Damit werden etwa 15 % der Studentischen Hilfskräfte in diesen Bereichen beschäftigt. Maßgeblich für die Zulässigkeit der Beschäftigung Studentischer Hilfskräfte ist nicht deren organisatorische Zuordnung, sondern der konkrete Tätigkeitsbereich, also die Wahrnehmung der in § 82 Abs. 1 Satz 4 HessHG genannten Aufgaben. Diese fallen vielfach auch im technisch-administrativen Bereich an.

Frage 4. Inwieweit plant das Land die Hochschulen bei der Einführung der Hilfskräftenräte, die im HPVG § 97 Abs. 7 vom 06.04.2023 eingeführt werden, zu unterstützen?

Der Gesetzgeber hat in § 97 Abs. 7 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Hilfskräftenräte festgelegt und die Regelung der Einzelheiten der Wahl den Hochschulen überlassen. Damit obliegt es den Hochschulen, die für ihre Bereiche passenden Regelungen selbst zu erarbeiten.

Die Hochschulen erarbeiten aktuell entsprechende Ordnungen und haben entsprechende Entwürfe teilweise bereits fertiggestellt. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst steht für die Klärung von in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen zur Verfügung.

Wiesbaden, 11. September 2023

In Vertretung:
Ayse Asar